



PhV- PERSONALRATSINFO

März 2018

Beihilfe aktuell - gut zu wissen

Grundsätzlich gilt: Beihilfen müssen spätestens ein Jahr nach der Rechnungsstellung beantragt werden, andernfalls erlischt der Anspruch. Maßgebend ist hier immer das **Eingangsdatum des Antrags**. Eine Beihilfe wird grundsätzlich nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt **mehr als 200 €** betragen.

Ehe- und eingetragene Lebenspartner sind bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn ihre **steuerlichen Einkünfte in dem Kalenderjahr vor Stellung eines Beihilfeantrages 18.000 Euro nicht überschritten** haben. Für die Prüfung der Einkommensgrenze ist nun ausschließlich der steuerliche Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend.

Zu folgenden Themen gibt es **neue bzw. aktualisierte Merkblätter auf der Homepage des LBV** (<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/merkblaetter>): Dienstunfallfürsorge, Eintritt Pflegefall, Müttergenesungskuren, ambulante Heilkuren, Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln.

Viele weitere Informationen finden sich auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold.

<https://www.bezreg->

[detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/020_Abteilung_2/030_Dezerнат_23/index.php](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/020_Abteilung_2/030_Dezerнат_23/index.php)

Kostendämpfungspauschale: Auswirkungen von Elternzeit, Teilzeit und Altersteilzeit

Maßgeblich für die Bestimmung der Kostendämpfungspauschale des Kalenderjahrs sind die **Beschäftigungs- und Familienverhältnisse bei der erstmaligen Antragstellung in einem Kalenderjahr** bei der Beihilfefestsetzungsstelle. Die Beträge werden **bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert**, was analog auch für die **Altersteilzeit** gilt.

Auch wenn sich die Beschäftigungs- und Familienverhältnisse während des Jahres ändern, bleibt die Kostendämpfungspauschale für dieses Kalenderjahr unverändert. Das bedeutet auch: **Wer beim ersten Beihilfeantrag des Jahres 2018 z. B. wegen einer Beurlaubung oder Elternzeit keine Bezüge erhält, der zahlt für das gesamte Jahr 2018 keine Kostendämpfungspauschale**, auch wenn er den Dienst im Laufe des gleichen Jahres wieder aufnimmt.

Bei Waisen, bei Beamten auf Widerruf sowie bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, **entfällt die Kostendämpfungspauschale**.

Philologen-Verband NW (www.phv-nw.de)

Unser Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium:

Sabine Küfer (Vorsitz; 0221/2790415)

Ulf Schmitz (stv. Vorsitz; 02223/909309)

Sigrid Key (stv. Vorsitz; 0221/8886709)

Sabine Mistler (Fraktionsvorsitz; 02262/9993840)

Jutta Bohmann (stv. Vorsitz; 02208/770935)

Manfred Egerding (0241/53809764)

Julia Gilges (stv. Vorsitz; 02461/931446)

Christoph Heinz (02238/8468332)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Jörg Bohmann (02208/770935)

Ingo Köhne (0228/473727)

Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)

Rebecca Nadler (02241/1262428)

Guido Schins (0241/5791454)

Kerstin Schmidt (02171/5824367)

Lars Strotmann (0221/16871698)

Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)

Daniel Ostendorf (stv. Mitglied; 02238/308587)

André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

Stv.: Dr. Rebekka Junge (0228/9296647)



Liste beihilfefähiger Arzneimittel erweitert

Aufwendungen für **ärztlich verordnete Arzneimittel** mit den **Wirkstoffen Dronabinol, Nabilon oder getrockneten Cannabisblüten und Cannabisextrakten** sind nun unter bestimmten Umständen beihilfefähig.

Beiträge für eine Auslandskrankenversicherung sind beihilfefähig

Das LBV teilt in den FAQs auf seiner Homepage mit, dass Beiträge für eine zur Absicherung von Krankheits- und Rücktransportkosten abgeschlossene Auslandskrankenversicherung **bis zu einem Betrag von 10 Euro jährlich für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig** sind. Im Leistungsfall muss diese dann allerdings auch in Anspruch genommen werden.

Änderung der Beihilfeverordnung zum 01.01.2018

Die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) ist mit Wirkung vom 01.01.2018 geändert worden. Die nun aktuell gültigen Vorschriften finden Sie auf der Homepage des LBV (www.lbv.nrw.de). **Änderungen** gibt es u.a. in folgenden Bereichen:

- Vollstationäre Pflege (§ 5d Absatz 2 BVO)
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (§ 6 Absatz 3 BVO)
- Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen (§ 6 BVO)
- Mutter-/Vater-Kind Kuren (§ 6a BVO)
- Familienorientierte Rehabilitationsmaßnahmen (§ 6b BVO)
- Ambulante Heilkuren (§ 7 Absatz 3 BVO)
- Beitragsentlastung durch einen Rentenversicherungsträger (§ 12 Absatz 3 BVO)
- Antragstellung bei Tod des Beihilfeberechtigten (§ 14 Absatz 1 BVO)

Philologen-Verband NW (www.phv-nw.de)

Unser Team im Kölner Lehrpersonalrat Gymnasium:

Sabine Küfer (Vorsitz; 0221/2790415)
Ulf Schmitz (stv. Vorsitz; 02223/909309)
Sigrid Key (stv. Vorsitz; 0221/8886709)
Sabine Mistler (Fraktionsvorsitz; 02262/9993840)
Jutta Bohmann (stv. Vorsitz; 02208/770935)
Manfred Egerding (0241/53809764)
Julia Gilges (stv. Vorsitz; 02461/931446)
Christoph Heinz (02238/8468332)

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Jörg Bohmann (02208/770935)

Ingo Köhne (0228/473727)

Dr. Barbara Kowalewski (0221/1709842)

Rebecca Nadler (02241/1262428)

Guido Schins (0241/5791454)

Kerstin Schmidt (02171/5824367)

Lars Strotmann (0221/16871698)

Ulrike Leroff (stv. Mitglied; 02241/2007741)

Daniel Ostendorf (stv. Mitglied; 02238/308587)

André Schmitz-Niggemann (stv. Mitglied; 02267/8886374)

Stv.: Dr. Rebekka Junge (0228/9296647)